

VERORDNUNG (EG) Nr. 534/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

**zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur
Verbesserung der Ölerzeugung für den Produktionszyklus 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 136/66/EWG des Rates vom
22. September 1966 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 528/1999 der
Kommission vom 10. März 1999 mit Maßnahmen zur
Verbesserung der Ölerzeugung ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 528/
1999 setzt die Kommission für jeden Produktionszyklus
von 12 Monaten Obergrenzen für die Finanzierung der
Maßnahmen zur Verbesserung der Ölerzeugung und ihrer
Umweltauswirkungen fest, die von den Erzeugermittglied-
staaten umgesetzt werden können.

Für das erste Anwendungsjahr der Verordnung (EG) Nr.
528/1999 sollte unter Berücksichtigung des Datums ihres
Inkrafttretens eine zusätzliche Frist vorgesehen werden,
um das Maßnahmenprogramm für den Produktionszyklus
1999/2000 festzulegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2095/98 der Kommission
vom 30. September 1998 zur Festsetzung der geschätzten
Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren
einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr
1997/98 ⁽⁴⁾ wurde die geschätzte Erzeugung auf 2 290 600
Tonnen festgesetzt. Davon entfallen 1 157 000 Tonnen
auf Spanien, 422 000 Tonnen auf Griechenland, 670 000
Tonnen auf Italien, 39 000 Tonnen auf Portugal und
2 600 Tonnen auf Frankreich. Die einbehaltenen Beträge
der Erzeugungsbeihilfen für dieses Olivenölwirtschaftsjahr
sollten als Grundlage für die Finanzierung der
Maßnahmen zur Verbesserung des Produktionszyklus
dienen, der am 1. Mai 1999 beginnt.

Die Mindestkosten der durchzuführenden Maßnahmen
liegen relativ fest. Die Obergrenze für die Gesamtfinan-
zierung kann sich in bestimmten Mitgliedstaaten als
unzureichend erweisen. Für diese Fälle sollte daher geeig-
nete Höchstbeträge festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Produktionszyklus vom 1. Mai 1999 bis zum 30. April
2000 gelten für die Finanzierung der Maßnahmen gemäß
Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung
(EG) Nr. 528/1999 folgende Obergrenzen:

— Spanien:	14 039 000 EUR,
— Griechenland:	5 846 000 EUR,
— Frankreich:	49 000 EUR,
— Italien:	9 081 000 EUR,
— Portugal:	632 000 EUR.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 528/1999 endet die Frist für die Erstellung des
Maßnahmenprogramms für den Produktionszyklus 1999/
2000 am 30. April 1999.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG)
Nr. 528/1999 kann der ergänzende nationale Beitrag in
den Mitgliedstaaten, für die die Finanzierungsbergrenzen
gemäß Artikel 1 nicht über 100 000 EUR hinausgehen,
maximal 250 000 EUR betragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 11. 3. 1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 62.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
